

12.12.90

VP - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrs-
unternehmers (Berufszugangs-Verordnung GüKG)

A. Zielsetzung

Umsetzung der Richtlinie 89/438/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften in das nationale Recht. Durch diese Richtlinie werden Bestimmungen über den Berufszugang im nationalen und internationalen Güterkraftverkehr, die in der Richtlinie 74/561/EWG geregelt sind, neu gefaßt und ergänzt.

B. Lösung

Erlaß einer Berufszugangs-Verordnung entsprechend der EG-Vorgabe.

C. Alternativen

Keine.

Richtlinien des Rates der EG verpflichten die Mitgliedstaaten zur Übernahme der Bestimmungen. Dies kann bei der Berufszugangsregelung nur in Form von Rechtsnormen erfolgen.

D. Kosten

Keine

12.12.90

VP - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrs-
unternehmers (Berufszugangs-Verordnung GüKG)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 902 00 - Be 4/90

Bonn, den 12. Dezember 1990

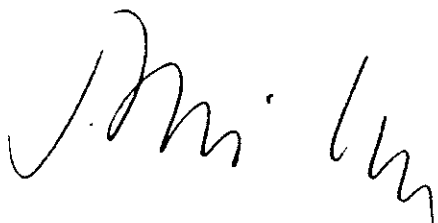
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güter-
kraftverkehrsunternehmers
(Berufszugangs-Verordnung GüKG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers
(Berufszugangs-Verordnung GüKG)

Vom

Auf Grund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39 und 83 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), §§ 10 Abs. 2, 39 und 83 Abs. 1, geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Zuverlässigkeit

(1) Der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellte Person sind als zuverlässig anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßengüterverkehr geltenden Vorschriften führen und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahren.

(2) Die Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Person ist insbesondere zu verneinen

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechtes,
2. bei schweren und wiederholten Verstößen gegen
 - a) arbeits- und sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Güterkraftverkehr,

- b) im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften, insbesondere gegen die Vorschriften über die Abmessungen und Gewichte der Nutzfahrzeuge,
- c) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
- d) die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebenden, dem Unternehmer obliegenden steuerrechtlichen Pflichten,
- e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358) oder die Versicherungspflicht nach §§ 27, 41 und 103 Absatz 2 Nr. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 2

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

(2) Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens. Für Antragsteller, die keinen Jahresabschluß vorlegen können, sind folgende Merkmale maßgebend:

1. Erwerbskosten

- a) Grundstücke und Gebäude
- b) Fahrzeuge
- c) Betriebs- und Geschäftsausstattung

2. Vorhandene Mittel

- a) Bankguthaben
- b) Wertpapiere
- c) zugesagte Kredite

3. Sicherheiten

- a) Vermögensgegenstände
- b) Guthaben (nicht solche nach Nummer 2 Buchstabe a)

4. Vorhandene Verbindlichkeiten

- a) Hypotheken oder Grundschulden
- b) Darlehen
 - kurzfristige
 - langfristige
- c) Sonstige
 - Steuer
 - Sozialversicherung

(3) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn

1. erhebliche Steuerrückstände oder erhebliche Rückstände an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden oder
2. das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger betragen als 10.000 DM je Fahrzeug oder 500 DM je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts der vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge. Maßgeblich ist der niedrigere der sich bei der Berechnung ergebenden Beträge.

(4) Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichts einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers geführt werden. Es müssen Angaben zu den unter Absatz 2 genannten Merkmalen enthalten sein.

§ 3

Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten verfügt, die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung festgestellt, die durch einen Lehrgang vorbereitet sein soll. Sie kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs oder in Speditionsunternehmen, welche gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben, nachgewiesen werden. Die Tätigkeit muß die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage vermittelt haben; sie ist der zuständigen Behörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen. War der Nachweispflichtige selbst Unternehmer, so ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

Die zuständige Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde prüft den Nachweis der fachlichen Eignung, soweit dieser durch eine leitende Tätigkeit erbracht wird.

§ 4

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen auf den Sachgebieten der Anlage 1 sowie nach seinem Verständnis der Regelungen auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs in ihrer praktischen Bedeutung, insbesondere zur Vermeidung von Gefahren für die Allgemeinheit und den Einzelnen, die fachliche Eignung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers besitzt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß von der mündlichen Prüfung absehen. Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragen aus den Prüfungsgebieten in vorgegebener Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu beantworten. Das Antwort-Wahl-Verfahren darf im schriftlichen Prüfungsteil nicht überwiegen. Das Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragestellungen aus den Prüfungsgebieten auch mit Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zu erfassen und einer Lösung zuzuführen.

(3) Der Umfang der Prüfung nach der Dauer sowie nach dem Inhalt und Schwierigkeitsgrad des Prüfungsstoffes ist so zu bemessen, daß der Prüfungsausschuß die fachliche Eignung des Prüflings im Sinne des Absatz 1 mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.

(4) Die fachliche Eignung kann auf Antrag nur für bestimmte Beförderungsarten nachgewiesen und die Prüfung zu diesem Zweck beschränkt werden. Die fachliche Eignung berechtigt in diesen Fällen lediglich zur Durchführung von Beförderungen im Rahmen dieser Beförderungsarten.

(5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt. Die Prüfung kann nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederholt werden.

(6) Einzelheiten der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch eine Prüfungsordnung.

§ 5

(1) Die Prüfung der fachlichen Eignung wird von der zuständigen Industrie- und Handelskammer durchgeführt, die einen Prüfungsausschuß errichtet. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs tätig sein. Der Vorsitzende, die Beisitzer und mindestens je ein Vertreter werden von der Industrie- und Handelskammer bestellt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei der Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter sollen von den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes vorgeschlagen werden. Die Fachverbände sollen mindestens doppelt so viele Personen zu Beisitzern vorschlagen wie berufen werden sollen.

(4) Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüflings an den für eine andere Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder dem Prüfling erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(5) Die höhere Landesverkehrsbehörde, deren Bezirk ganz oder teilweise in den Bezirk einer Industrie- und Handelskammer fällt, kann Beauftragte in die Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der Behörde nach Satz 1 die Prüfungstermine rechtzeitig mit.

§ 6

Sonstige Prüfungen der fachlichen Eignung

Als Prüfung der fachlichen Eignung werden auch die Abschlußprüfungen anerkannt, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführt sind, wenn die jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 1 sowohl Gegenstand der Ausbildung als auch der Prüfung waren.

§ 7

Bescheinigung

Die Genehmigungs- oder die Erlaubnisbehörde erteilt auf Antrag eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung. Die Bescheinigung kann auch über das Vorliegen einzelner Voraussetzungen ausgestellt werden.

§ 8

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Prüfungsgegenstände

Sachgebiete, deren Kenntnis zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich ist:

1. Recht

- Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten Güterkraftverkehrsrecht, Grundzüge des Gewerberechts, Straßenverkehrsrecht einschließlich Gefahrguttransporte, Arbeits- und Sozialrecht.
- Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten
Bürgerliches Recht,
Handelsrecht,
Steuerrecht.

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung,
- Kostenrechnung,
- Beförderungstarife, -entgelte und -bedingungen,
- Beförderungsdokumente
- Buchführung,
- Versicherungswesen,
- Spedition,
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen,
- Marketing

3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge,
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge,
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen,
- Laden und Entladen der Fahrzeuge,
- Beförderung gefährlicher Güter,
- Beförderung von Nahrungsmitteln,
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.

4. Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischen den Gemeinschaften und Drittländern gelten;

Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten

- Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente;

Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere soweit sie Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind;

Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

Als Prüfung der fachlichen Eignung i.S. der §§ 3 und 4 dieser Verordnung können die Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörden anerkennen:

- (1) Abschlußprüfung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Fachrichtung: Güterkraftverkehr
- (2) Abschlußprüfung zum Speditionskaufmann
- (3) Abschlußprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt
- (4) Abschlußprüfung zum Transportingenieur an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie
- (5) Abschlußprüfung der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie zum Betriebswirt, Fachrichtung Transportwesen

Bundesrepublik Deutschland

Bescheinigung

über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang
zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers

Bezeichnung der ausstellenden Behörde

Herr/Frau geboren am
in

- (1) besitzt die zur Führung eines Güterkraftunternehmens
notwendige Zuverlässigkeit
- (2) hat nachgewiesen, daß er/sie über die zur ordnungs-
gemäßen Inbetriebnahme und Führung eines Güterkraft-
verkehrsunternehmens erforderlichen finanziellen Mittel
verfügt

- (3) besitzt die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güter-
kraftverkehrsunternehmers notwendigen Kenntnisse.

Beschränkung: Die fachliche Eignung gilt nur für die
Durchführung folgender Beförderungen:

Diese Feststellungen entsprechen den Voraussetzungen
der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraft-
verkehrsunternehmers vom ... und der Richtlinie des
Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf
des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen
und grenzüberschreitenden Verkehr (74/561/EWG).

.....
Bescheinigungsinhaber

Ausstellungsort

Datum

(Name, Unterschrift und
Amtsbezeichnung des Aus-
stellers)

Stempel der ausstellenden
Behörde

Begründung

I. Allgemeines

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Juni 1989 die Richtlinie 89/438/EWG (ABl. EG 1989 Nr. L 212 S. 101) beschlossen, durch deren Artikel 1 die Richtlinie 74/561/EWG des Rates über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG 1974 Nr. L 308 S. 18) geändert wird. Die Richtlinie 89/438/EWG ist gemäß ihrem Artikel 6 an die Mitgliedstaaten gerichtet und gemäß Artikel 191 Abs. 2 des EWG-Vertrages durch Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten wirksam geworden. Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/483/EWG verpflichtet die Mitgliedstaaten, nach Anhörung der Kommission die innerstaatlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der durch diese Richtlinie geänderten Vorschriften der Richtlinie 74/561/EWG erforderlich sind. Diese geänderten Vorschriften gelten ab dem 1. Januar 1990.

Mit vorliegender Verordnung soll die geänderte Richtlinie 74/561/EWG in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Im wesentlichen geht es dabei um die Übernahme der jetzt konkreter definierten Berufszugangsvoraussetzungen "Zuverlässigkeit" und "finanzielle Leistungsfähigkeit" in nationales Recht. Wie bisher müssen beim Bewerber um eine Genehmigung für den Güterkraftverkehr (Unternehmer) die drei subjektiven Marktzugangsvoraussetzungen "Zuverlässigkeit", "finanzielle Leistungsfähigkeit" und "fachliche Eignung" vorliegen.

Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung sind gemäß § 10 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) schon bislang Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung, aber es fehlt eine

Ermächtigung für den Bundesminister für Verkehr, durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als leistungsfähig anzusehen ist und unter welchen Voraussetzungen der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person als zuverlässig gelten. Eine entsprechende Ergänzung des GÜKG ist nunmehr in Artikel 28 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehen. Durch diesen Artikel wird die Befugnis des Bundesministers für Verkehr, Regelungen zur Durchführung des GÜKG durch Verordnung zu treffen, entsprechend erweitert.

Die z. Zt. auf Grund der Ermächtigung in § 10 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz geltende Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen wird aufgehoben, ihre Bestimmungen wurden mit einer Ausnahme im wesentlichen in diese Verordnung aufgenommen. Die Ausnahme betrifft die bisherige Unterteilung der Fachkundeprüfungen nach einzelnen Beförderungsarten (Güternahmeverkehr, Güterfernverkehr, Umzugsverkehr usw.). Für den Regelfall soll nunmehr eine einheitliche Prüfung eingeführt werden.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, weil keine neuen Verwaltungsaufgaben und -zuständigkeiten geschaffen werden. Vielmehr werden die Genehmigungsvoraussetzungen der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 GÜKG, die bisher z. T. in verwaltungsinternen Richtlinien enthalten waren, durch Verordnung geregelt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 die positive Bestimmung des Begriffs der Zuverlässigkeit im Güterkraftverkehr. Gegenüber Absatz 2 hat er die Funktion des Auffangtatbestandes und gibt der zuständigen Behörde im Rahmen des behördlichen Beurteilungsspielraumes die Möglichkeit, die Zuverlässigkeit zu verneinen, falls kein Tatbestand des Absatzes 2 vorliegt. Absatz 2 legt verbindlich fest, unter welchen konkreten Einzelaussetzungen die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Geschäftsführung bestellten Person anzunehmen ist. Diese Voraussetzungen sind ausdrücklich in der Richtlinie 89/438/EWG des Rates vom 21. Juli 1989 genannt. Im wesentlichen dienten sie im Geltungsbereich des GÜKG schon bisher als Kriterien zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Geschäftsführung bestellten Person im Rahmen der Erteilung einer Güterfernverkehrsgenehmigung oder einer Erlaubnis für den Güternahverkehr.

Zu § 2:

Das mit dem Erfordernis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers verfolgte Ziel ist in Absatz 1 geregelt. Die ordnungsgemäße Aufnahme der Geschäfte des Betriebes soll in den liberalisierten Güterkraftverkehrsmärkten gewährleistet sein. Diese Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit, ebenso wie die in Absatz 2 aufgeführten Kriterien, die bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit heranzuziehen sind, werden durch die EG-Richtlinie vorgegeben. Für Antragsteller, die bereits unternehmerisch tätig sind, kann die finanzielle Leistungsfähigkeit anhand des letzten Jahresabschlusses festgestellt werden.

Absatz 3 legt verbindlich die Untergrenze der finanziellen Leistungsfähigkeit fest; eine weitergehende Prüfung entfällt, wenn bereits diese Grenze nicht erreicht wird.

Das nach der EG-Richtlinie für diese Grenze festgelegte Eigenkapital je Fahrzeug oder Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes der Unternehmerfahrzeuge bleibt teilweise erheblich hinter den im Bereich des GÜKG bisher erhobenen Anforderungen zurück. Sie liegen derart niedrig - 3000 ECU je Fahrzeug oder 150 ECU je Tonne Gesamtgewicht -, daß bereits die Fahrzeugfinanzierung in Zweifel zu ziehen ist. Da es sich bei den EG-Vorgaben insoweit um Mindestgrenzen handelt, werden sie in dieser Verordnung moderat angehoben auf 10.000 DM je Fahrzeug oder 500 DM je Tonne Gesamtgewicht der einzusetzenden Fahrzeuge. Hierbei handelt es sich um Eigenkapital und Reserven und nicht, wie angenommen werden könnte, um frei verfügbare eigene Finanzmittel.

In Absatz 4 ist vorgesehen, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungs- oder Erlaubnisfahrens die finanzielle Leistungsfähigkeit durch den Prüfungsbericht einer Bank, Sparkasse oder eines Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden kann.

Zu § 3:

Die fachliche Eignung kann durch eine Prüfung oder eine praktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Die Prüfung soll nach Absatz 2 durch einen Lehrgang vorbereitet sein. Diese Bestimmung hat keinen zwingenden Charakter, wie der Wortlaut zeigt. Vielmehr bringt der Verordnungsgeber hier zum Ausdruck, daß er den Besuch eines Lehrganges i.d.R. für angemessen hält, um einen möglichst hohen Ausbildungsstand zu gewährleisten. Die Bestimmung verstärkt insoweit die Regelung über das Prüfungsniveau in § 4 Absatz 3 der Verordnung und soll auch auf die Prüfungsausschüsse einwirken, die über die Anforderungen der Prüfung in der Praxis maßgeblich entscheiden.

Beim Nachweis der Fachkunde durch eine praktische Vortätigkeit ist sicherzustellen, daß der Unternehmer oder die zur Geschäftsführung bestellte Person in der Lage sind, das Unternehmen ordnungsgemäß zu führen. Die Vortätigkeit muß daher nach Dauer, Inhalt und Bedeutung so ausgerichtet sein, daß die erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden. Verlangt wird daher eine leitende Tätigkeit, eine Beschäftigung als Fahrer oder in untergeordneter Stellung reicht nicht aus. Die fünfjährige Dauer der Vortätigkeit ist durch die EG-Richtlinie festgelegt.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt das Prüfungsverfahren; Absatz 1 legt das Prüfungsziel fest, die weiteren Absätze beziehen sich auf die Verfahrensgestaltung.

Die Prüfung wird nach Absatz 2 als mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt, wobei im schriftlichen Teil das Antwort-Wahl-Verfahren nicht überwiegen darf. Damit soll vermieden werden, daß im schriftlichen Prüfungsteil das sog. multiple-Choice-Verfahren dominiert.

Die Bestimmung schließt allerdings nicht aus, daß die multiple-Choice-Fragen im Einzelfall die anderen Fragen oder Aufgaben zahlenmäßig übertreffen. Die Anforderungen und der Schwierigkeitsgrad der letztgenannten Fragen müßten dann allerdings das Übergewicht der frei formulierten Antworten bewirken.

Nach Absatz 4 kann die Prüfung auf die Fachkunde für bestimmte Beförderungsarten beschränkt werden. Damit wird die grundsätzlich einheitliche Prüfung für alle Unternehmer für den Einzelfall durchbrochen. Unternehmer, die nur bestimmte Beförderungsarten durchführen wollen, sind damit der Verpflichtung enthoben, Kenntnisse auf Gebieten zu erwerben, die sie nicht betreffen.

Zu § 5:

Die vorgesehene Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abzulegen. Hinsichtlich der Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sind die bisher geltenden Vorschriften der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs weitgehend übernommen worden.

Zu § 6:

Bestimmte Abschlußprüfungen an Hoch- und Fachschulen oder zum Abschluß einer Berufsaus- oder Berufsbildung setzen Kenntnisse voraus, wie sie zum Erwerb der Fachkunde im Güterkraftverkehr erforderlich sind. Sie können als Fachkundeprüfung anerkannt werden, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Wissensgebiete Gegenstand der Prüfung und der Ausbildung waren.

Zu § 7:

Eine besondere Bescheinigung über die Fachkunde oder die Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzungen insgesamt ist i.d.R. nicht erforderlich, da der Nachweis dieser Voraussetzungen in fast allen Fällen im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis erfolgt. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis dokumentiert dann die Erfüllung dieser Bedingungen.

In Einzelfällen kann aber eine besondere Bescheinigung notwendig sein, wenn sie zur Vorlage im Ausland dient, um die fachliche Eignung nachzuweisen oder wenn Unternehmer ausschließlich genehmigungs- und erlaubnisfreie Beförderungen durchführen.

Zu § 8:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs; die dortigen Regelungen werden durch die Berufszugangsverordnung GÜKG ersetzt.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrs-
unternehmers (Berufszugangs-Verordnung GüKG)

/ Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n
zur
Verordnung über den Zugang zum
Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers
(Berufszugangs-Verordnung GÜKG)

1. § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßengüterverkehr geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahren."

Begründung:

Die in der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vorgeschlagene Formulierung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Sachnähe der Regelungsbereiche "Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers" und "Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers", die Vorteile einer einheitlichen Rechtsauslegung durch Verwaltung und Rechtsprechung sowie die Änderung der beiden EG-Spezialrichtlinien aus dem Jahr 1974 durch eine gemeinsame, einheitliche Änderungsrichtlinie aus dem Jahre 1989 legen es nahe, die beiden Verordnungen stärker anzugleichen.

Die abgestimmte Fassung des § 1 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß die Verordnung der näheren Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffes der "Zuverlässigkeit" im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes dient; sie betont, daß das Zuverlässigkeitserfordernis die Sicherheit des Straßenverkehrs, der Allgemeinheit und des Betriebspersonals schützen soll.

2. § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Worte
"und der zur Führung"
sind durch die Worte
"oder der zur Führung"
zu ersetzen;

das Wort
"insbesondere"
ist zu streichen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a sind die Worte
"im Güterkraftverkehr"
zu streichen.
- c) In Nummer 2 Buchstabe c ist das Wort
"Rechtsvorschriften"
durch das Wort
"Rechtsverordnungen"
zu ersetzen.
- d) In Nummer 2 Buchstabe d sind die Worte
", dem Unternehmer obliegenden"
zu streichen.
- e) In Nummer 2 Buchstabe e sind die Worte
"oder die Versicherungspflicht nach §§ 27, 41 und 103
Absatz 2 Nr. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Vorschriften der Berufszugangsverordnung PBefG.

3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f - neu -

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender neuer Buchstabe f anzufügen:

"f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts."

Als Folge ist

in Buchstabe e am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Weder die Nummer 1 noch die Nummer 2 des Absatzes 2 der vorliegenden Verordnungen erfassen bußgeldbewehrte Umweltschutzverstöße. Es ist jedoch aufgrund der zunehmenden Verflechtung zwischen Umweltschutz- und Verkehrsbelangen nicht einzusehen, weshalb mehrfache, jedoch nur bußgeldbewehrte Verstöße gegen Umweltschutzbedingungen die Zuverlässigkeit eines Straßenverkehrsunternehmers unberührt lassen sollen.

4. § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind."

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen GüKG/PBefG.

5. § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens, für Antragsteller, die keinen Jahresabschluß vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht. Für die Prüfung sind folgende Merkmale maßgebend:

1. Verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie mögliche Überziehungskredite und Darlehen,
2. als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
3. Betriebskapital,
4. Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen,
5. Belastung des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Anpassung der Berufszugangsverordnungen GüKG und PBefG.

6. § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3

a) ist das Wort

"gegeben"

ist durch das Wort

"gewährleistet"

zu ersetzen;

b) sind in Nummer 1 die Worte

"Steuerrückstände oder erhebliche Rückstände"

durch die Worte

"Rückstände an Steuern oder"

zu ersetzen und ist am Ende das Wort "oder" durch ein
Semikolon zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen GüKG/PBefG.

7. § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4

- a) sind in Satz 1 nach dem Wort
"Prüfungsberichts"
die Worte
"oder anderer geeigneter Unterlagen"
einzufügen;
- b) ist in Satz 2 das Wort
"unter"
durch das Wort
"in"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Vorschriften der Berufszugangsverordnung PBefG.

8. § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte
"zu dieser Verordnung"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Vorschriften der Berufszugangsverordnung PBefG.

9. § 3 Abs. 2 Satz 1

In § 3 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte
", die durch einen Lehrgang vorbereitet sein soll"
zu streichen.

Begründung:

In Übereinstimmung mit den bisher geübten, bewährten Verfahren sollte die Art der Prüfungsvorbereitung dem Prüfling selbst überlassen bleiben. § 3 läßt nicht erkennen, warum der Verordnungsgeber nur für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers, nicht jedoch für den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers einen Lehrgang als Soll-Anforderung vorgesehen hat.

10. § 3 Abs. 2 und Absatz 3 - neu -

§ 3 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 3

aa) sind die Worte

"auf den Sachgebieten der Anlage"

durch die Worte

"in den in der Anlage 1 aufgeführten Sachgebieten"

und

bb) ist das Semikolon durch einen Punkt

zu ersetzen;

b) der zweite Halbsatz von Satz 3 wird Satz 4 - neu - und ist wie folgt zu fassen:

"Sie ist der Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen."

c) Satz 4 wird zu Satz 5 - neu - und ist wie folgt zu fassen:

"Waren der Antragsteller oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person selbst Unternehmer, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen."

d) Der letzte Satz wird Absatz 3;

in ihm ist das Wort

"zuständige"

zu streichen.

Begründung:

Vereinheitlichung der Berufszugangsverordnungen
GüKG/PBefG.

11. § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen bzw. zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen die zur Führung eines Unternehmens des Güterkraftverkehrs erforderliche fachliche Eignung besitzt. Der Prüfungsstoff ist in der Anlage 1 aufgeführt.

Die fachliche Eignung kann auf Antrag nur für bestimmte Beförderungsarten nachgewiesen und die Prüfung zu diesem Zweck beschränkt werden. Die fachliche Eignung berechtigt in diesen Fällen lediglich zur Durchführung von Beförderungen im Rahmen dieser Beförderungsarten.

b) In Absatz 2

aa) ist in Satz 4 das Wort

"vorgegebener"

durch das Wort

"beschränkter"

und

bb) sind in Satz 6 die Worte

"einer Lösung zuzuführen"

durch die Worte

"zu lösen"

zu ersetzen.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Umfang der Prüfung ist nach der Dauer sowie nach dem Inhalt und Schwierigkeitsgrad des Prüfungsstoffes so zu bemessen, weiter wie Regierungsvorlage."

d) Absatz 4 ist zu streichen.

e) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen GÜKG/PBefG.

12. § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen bzw. zu ändern:

a) Vor Absatz 1 ist als Überschrift das Wort
"Prüfungsausschuß"
einzufügen.

b) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuß errichtet."

c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs tätig sein.

d) Die Absätze 3 bis 5 sind wie folgt zu fassen:

"(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden sollen.

(4) Bei Bedarf muß der Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüflings an den bei einer anderen Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn innerhalb eines Vierteljahrs weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder dem Prüfling andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(5) Die höhere Landesverkehrsbehörde, deren Bereich ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses einer Industrie- und Handelskammer fällt, kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der Behörde nach Satz 1 die Prüfungstermine rechtzeitig mit."

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen GüKG/PBefG.

13. § 6 und Anlage 2

a) Der Text des § 6 ist wie folgt zu fassen:

"Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Abschlußprüfungen. Die oberste Landesverkehrsbehörde kann andere Abschlußprüfungen als Prüfungen der fachlichen Eignung anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 1 zu dieser Verordnung Gegenstand der Abschlußprüfung sind.";

b) Anlage 2 ist wie folgt zu fassen:

"Anlage 2
(zu § 6)

Abschlußprüfungen nach § 6 Satz 1 sind:

- (1) Abschlußprüfung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Fachrichtung: Güterkraftverkehr
- (2) Abschlußprüfung zum Speditionskaufmann
- (3) Abschlußprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt"

Begründung:

Die Prüfung der fachlichen Eignung wird grundsätzlich von einem Prüfungsausschuß bei der Industrie- und Handelskammer abgenommen (§ 5). Nach § 6 der Verordnung werden darüber hinaus die in der Anlage 2 aufgeführten Abschlußprüfungen anerkannt, wenn die jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 1 sowohl Gegenstand der Ausbildung als auch der Prüfung waren. Nach der Anlage 2 können die Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörden diese Anerkennung vornehmen.

Unter den Bedingungen des § 6 der Verordnung bedarf es der Aufzählung von Abschlußprüfungen in der Anlage 2 nicht, da alle Abschlußprüfungen, die die Bedingungen erfüllen, aus Gründen der Gleichbehandlung der entsprechend Geprüften zur Anerkennung als Prüfung der fachlichen Eignung führen müssen. In der Anlage 2 sind deshalb nur solche Abschlußprüfungen aufzuführen, bei denen bereits generell festgestellt worden ist, daß die jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 1 Gegenstand der Prüfung waren. Dies ist für die Abschlußprüfungen Nr. 1 bis 3 der Anlage 2 von einem Arbeitskreis des Bund-/Länderfachausschusses "Güterkraftverkehr" im Vergleich mit den jeweiligen Ausbildungs- bzw. Fortbildungs- und den Prüfungsregelungen festgestellt worden und sollte in der Begründung der Verordnung festgehalten werden. Entsprechende allgemein bekanntgewordene Erkenntnisse liegen für die Abschlußprüfungen der Nummern 4 und 5 der Anlage 2 der Verordnung nicht vor. Im übrigen erscheint es geboten, die obersten Landesverkehrsbehörden zu ermächtigen, andere Abschlußprüfungen als die in der Anlage 2 aufgeführten "anzuerkennen", soweit die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 1 Gegenstand dieser Abschlußprüfungen sind. Die Forderung, daß die erforderlichen Kenntnisse auch Gegenstand der Ausbildung sein müssen, geht sowohl über das vorgegebene Maß der Richtlinie 74/561/EWG als auch über die Forderung des § 4 der Berufszugangs-Verordnung GÜKG hinaus.

14. § 8

In § 8 sind

a) in Absatz 1 nach den Worten

"in Kraft"

die Worte

", § 4 Abs. 2 jedoch erst sechs Monate nach dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats"

und

b) in Absatz 2 nach den Worten

"außer Kraft"

die Worte

", § 4 Abs. 1 jedoch erst mit dem Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung"

einzufügen.

Begründung:

Die Industrie- und Handelskammern benötigen zur Umsetzung der geänderten Bestimmungen über die Prüfungsdurchführung eine Übergangszeit. Die Satzungen, die die Prüfungsordnung enthalten, sind durch die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu beschließen; die Vollversammlung tritt i.d.R. zweimal jährlich zusammen. Auch die Beschränkung der Fragen, die in der schriftlichen Prüfung durch Auswahlantworten zu lösen sind, erfordert eine gründliche Vorbereitung.

Eine Übergangszeit von 6 Monaten ist angemessen.

15. Anlage 3 (zu § 7)

In Anlage 3 ist im letzten Satz vor dem Wort
"Richtlinie"
das Wort
"geänderten"
einzufügen.

Begründung:

Vermeidung von Schwierigkeiten bei nachträglicher
Änderung der EG-Richtlinien.